Die

Polizeibehörde und der Staatskläger

nach der serbischen Str.-P.-O.

verglichen mit der

Stellung der Staatsanwaltschaft in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Andra Quosd. Živković

aus Polna in Serbien.

Würzburg

Druck von Drescher & Reichart

1903.

I. Abschnitt.

Skizze der historischen Entwicklung des serbischen Strafprozesses mit Rücksicht auf die Untersuchungsbehörden.

Die ersten über das politische Leben, die politische Entwicklung des serbischen Volkes auf uns gekommenen Nachrichten stammen aus dem VII. Jahrhundert nach Christo Geburt. Aber auch diese sind sehr gering. Nur eines ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Staatsverfassung im Anfange eine monarchische war. Im Laufe der Entwicklung legte sich der Einzelherrscher den Königstitel bei und später den Kaisertitel; noch später, zur Zeit des Unterganges der serbischen Selbständigkeit, wurde der Herrscher Despot genannt.

Aus der älteren Gesetzgebung Serbiens ist uns leider sehr wenig bekannt; fast alles ist in sturmbewegter Zeit verloren gegangen. Erst aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, wo der erste serbische Kaiser „Duschan der Mächtigste" zur Regierung kam, sind Spuren einer umfassenden serbischen Gesetzgebung auf uns gekommen [1]). Freilich stellte das Gesetz Duschans durchaus nicht ein vollständiges Bild des ganzen serbischen Lebens vor [2]), da es teilweise recht lückenhaft war. Immerhin hat dasselbe eine sehr grosse Rolle in der Entwicklung der alten serbischen Gesetzgebung, besonders im Strafverfahren gespielt.

Die Entwicklung unserer heutigen Str.-P.-O. steht in nächster Verbindung mit der Gesetzgebung unserer politischen Angelegenheiten im XIX. Jahrhundert. Von 1389 war das serbische Volk immer unter der Regierung der Türkei [3]). Es hatte absolut keine Freiheit, bis im Jahre 1808 Karageorgje und später Milosch als Führer des serbischen Volkes auftraten. Aber auch sie vermochten das Joch der Knechtschaft nicht vollständig zu brechen; bis 1878 blieben wir in Abhängigkeit von der Türkei, wenn wir auch im Jahre 1830 uns einige Privilegien errungen hatten. Diese Privilegien zwangen aber

---

1) Mijuschkowitsch in seiner Vorlesung: „Die Gesetzgebung Duschans".

2) Sw. Stanojewitsch in der Einleitung seiner Vorlesung von 1898.

3) Vgl. Wesnitsch und Josefowitsch in das Str.-R. der Staaten Europas Bd. I, S. 352.

die türkische Regierung dem serbischen Volke eine Art Verfassung zu geben [1]).

Die serbische Str.-P.-O. hat sich in drei Perioden zu ihrer jetzigen Gestaltung herausgebildet [2]). Die erste Periode beginnt im Jahre 1830 und zwar datieren die ersten Bestimmungen vom 12. und 13. Juli dieses Jahres. Danach waren die Dorfrichter verpflichtet, dem Distriktsvorsteher alle ihm bekannt werdenden Diebstähle mitzuteilen. Sie waren ferner verpflichtet, bei Gefahr in Verzug die Diebe festzunehmen.

Der Distriktsvorsteher war die Untersuchungsbehörde, welche die Pflicht hatte, die Thäter zu verfolgen und nach der Feststellung der strafbaren Handlung dem Bezirksvorsteher zu übergeben; der Bezirksvorsteher hatte die Pflicht, die Klage zu erheben und beim Gericht als Kläger aufzutreten. Alles das geschah auf Antrag der Privatpersonen, also nicht von Amtswegen [3]).

Die zweite Periode der Str.-P.-O. von 1842—1865 charakterisiert sich im Strafverfahren dadurch, dass gegen die Verdächtigen zur Erreichung des Geständnisses der strafbaren Handlung die Tortur in Anwendung gebracht werden konnte. (Verordnung von 1845, welche sanktioniert war.) Sie bestand vor allem im Gordon, d. h. Fesselung des Thäters an Händen und Füssen. Diese Zwangsmassregeln wurden 1856 durch eine besondere Verfügung des Gesetzgebers beseitigt. Im übrigen blieben die Bestimmungen des Strafprozesses von 1842 weiter in Geltung. In die Zeit von 1858—1865 fallen die Vorarbeiten zu einer neuen Str.-P.-O.

Die dritte Periode der Entwicklung der serbischen Str.-P.-O. beginnt vom 10. April 1865 und hat das heute geltende Recht herausgebildet.

Die heutige serb. Str.-P.-O. ist auf Grund der österreichischen Str.-P.-O. vom 29. Juli 1853 gebaut; aber diese Bestimmungen sind veraltet; sie können nicht mehr den Str.-P.-O. moderner westeuropäischer Staaten an die Seite gestellt werden; gleichwohl sind es nicht sowohl die Schwächen der Gesetzgebung als vielmehr die Gewissenlosigkeit und Unfähigkeit unserer Untersuchungsbeamten, welche unserem Sinne für Gerechtigkeit immer mehr fühlbar werden.

---

[1]) Sl. Jowanowitsch, Die serbische Verfassung von 1830 a. a. O.

[2]) Sw. Stanojewitsch in seiner Vorlesung.

[3]) Vgl. auch Mayer in Goltdammer Archiv für Str.-R. Bd. 30, S. 354.

II. Abschnitt.

I. Die verfolgende Partei.

Die Polizeibehörde und der Staatskläger.

Allgemeines.

I. Wenn es dem Verletzten zufiele, den Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen, dann würden einerseits viele Verbrecher ungestraft bleiben, weil es dem Verletzten ohne die Hilfe des Staates oft unmöglich wäre, den Thäter aufzufinden und Beweismittel gegen ihn zu sammeln; anderseits aber wäre in der Verfolgung wie auch in der Bestrafung das Gefühl des Verletzten massgebend und es würde oft leidenschaftlich und masslos in der Beurteilung sein. Mit anderen Worten, in der Beurteilung wäre nicht strenge Gerechtigkeit die Richtschnur, sondern die Rache das massgebende Motiv. Damit wären die Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesellschaft gefährdet. Willkür würde überall Platz greifen[1]). Eben deshalb sah sich der Gesetzgeber veranlasst, das Gebiet des Erlaubten und des Strafbaren scharf gegen einander abzugrenzen, die Bestrafung im Einzelfalle abhängig zu machen von vorgängiger Strafandrohung im Gesetz und dafür Sorge zu tragen, dass die Strafe nur den wirklichen Thäter, ihn aber auch sicher trifft.

Wenn ein Schuldloser eine Strafe erlitten hätte, dann wäre mehr Schaden als Nutzen. Die Pflicht des Staates, die Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher zu garantieren, wird in der Str.-P.-O. bestimmt. Der Staat muss jedem seiner Untertanen die Garantie geben, dass seine Rechte nicht gefährdet werden dürfen. Wenn dem Verletzten gestattet wäre, den Thäter zu verfolgen und zu strafen, dann wäre das Recht des Stärksten in Geltung und Anarchie würde zum Ausbruch kommen und es wäre jede Entwicklung der Gesellschaft gehemmt[2]).

Der Staat als juristische Person kann nicht selbst für sich handeln, sondern muss sich zur Verfolgung der Verbrecher bestimmter Organe bedienen; in Serbien ist dies die Polizeibehörde und der Staatskläger und in anderen modernen Staaten die Staatsanwaltschaft. Für diese Vertreter des Staates in der Verfolgung der Verbrecher darf nicht Willkür, — vielmehr nur die Norm der Str.-P.-O. massgebend sein. Das spricht für die Polizeibehörde und den Staatskläger in Serbien als die Vertreter des serbischen Staates aus die Str.-P.-O. in den §§ 1 und 274.

---

[1]) Die Blutrache bei den Südslaven von Dr. M. Wesnitsch 1889.
[2]) Wesnitsch, Die Blutrache bei den Südslaven S. 3 u. 4 a. a. O.

II. In der Geschichte des Strafprozesses folgen sich zwei Verfahrensprinzipien: akkusatorisches und inquisitorisches Verfahren.

Nach dem ersten Modus verlief der Prozess zwischen zwei Privatparteien[1]): dem Verletzten als dem Kläger und dem Verletzenden als dem Angeklagten. Der Kläger musste die Beweismittel sammeln und das Verbrechen des Thäters beweisen. Die angeklagte Partei bemüht sich mit Gegenbeweismitteln ihre Unschuld darzuthun. Der Richter ist hier als unbefangener Dritter; er schätzt die Beweismittel beider Parteien und fällt das Urteil. An Stelle des Verletzten wurde in weiterer Entwicklung öfters jedem Bürger das Recht eingeräumt, bei schwerem Delikt die Klage zu erheben. Wenn nicht irgend jemand Klage erhob, musste die strafbare Handlung straflos bleiben. Der Richter hatte bloss die Beweismittel zu prüfen und danach zu sagen, wer Recht hatte. Dies der Grundgedanke des älteren römischen Strafverfahrens. Das akkusatorische Verfahren wurde durch das inquisitorische verdrängt[2]). In Deutschland, etwa vom 16. Jahrhundert an. Dieses inquisitorische Verfahren bestand darin, dass der Richter verpflichtet war, den Thäter von Amtswegen zu verfolgen, die Beweismittel zu sammeln und auf Grund dessen das Urteil zu sprechen. Der Angeschuldigte war zur wahrheitsgemässen Beantwortung der richterlichen Fragen verpflichtet und diese Verpflichtung konnte durch die Tortur, später durch die Lügenstrafe erzwungen werden. Infolgedessen erschien der Angeschuldigte im Prozess nicht als Partei sondern als Objekt der Untersuchung in der Hand des Inquirirenden.

Die Grundzüge der Prozedur waren: 1. Die Behörde schreitet von Amtswegen gegen den Verbrecher ein, sie hat die That zu prüfen, zu untersuchen und zu konstatieren und auf Grund dessen das Urteil zu verkündigen; 2. der Richter beschränkte sich nicht auf die Beweismittel, welche ihm die Beteiligten angaben, sondern er war verpflichet dieselben auszufinden; 3. die Untersuchung war geheim, schriftlich und unter Ausschluss von Parteirechten — inquisitorisch.

Akkusatorisches und inquisitorisches Verfahren hatten ihre guten und schlechten Seiten. Das akkusatorische Verfahren hatte den Nachteil, dass die Verfolgung des Thäters vom Belieben — einer Privatperson — des Verletzten (eventuell des

---

[1]) Radowitsch S. 71—73. Kries S. 276, 38, 23. Ulman S. 24 u. 288. Rosenfeld S. 71.

[2]) Radowitsch § 22 u. 24. Rosenfeld S. 19, 20, 71. Sw. Stanojewitsch a. a. O. K. Lilienthal S. 1100 u. 1101 a. a. O. Siehe bei Glaser Bd. I, § 4: „Das Wesen des akkusatorischen und inquisitorischen Verfahrens".

zur Klage bereiten Bürgen) abhängig war. Leicht könnte der Thäter unbestraft bleiben, wenn ein Interesse an seiner Verfolgung nicht bestand z. B. aus Furcht vor Rache, aus Gewinnsucht u. s. w.[1]). Anderseits hatte das akkusatorische Verfahren den Vorteil, dass hier der Richter als unbefangener Dritter über den Angeklagten zu urteilen hatte. Auch war das Verfahren ein öffentliches —, jedermann hatte das Recht den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen — und war somit angethan, das Rechtsbewusstsein des Volkes zu heben, die Unparteilichkeit des Richters zu gewährleisten.

Das inquisitorische Verfahren brachte den Missstand mit sich, dass der Richter als Inquirent, als Vertreter des Staates eine gewisse Befangenheit hatte, in dem Glauben, das staatliche Interesse wahren zu müssen, allzu leicht überzeugt war von der Schuld des angeblichen Verbrechers und diesen unter Anwendung von oft grausamen Foltern zu überführen suchte und wusste. Anderseits war es ein grösserer Fortschritt im inquisitorischen Verfahren, dass der Richter jedes ihm zu Ohren kommende Verbrechen von Amtswegen verfolgte und die Schuldbeweise gegen den Verletzten zu erlangen suchte. Für die Verteidigung des Angeschuldigten war in diesem Verfahren nur schlecht gesorgt. Die verfolgende Behörde fasst in diesem inquisitorischen Verfahren nur zu leicht einseitig den Belastungsbeweis ins Auge. Der Angeschuldigte weiss nicht was gegen ihn steht und infolgedessen ist er auch nicht in der Lage, die Entlastungsbeweise gehörig zu sammeln und vorzubereiten und damit seine Schuldlosigkeit zu beweisen.

Aus diesen zwei Verfahren ist etwa vom 19. Jahrhundert an in Deutschland und vielen anderen Staaten ein drittes geschaffen worden, das sogenannte gemischte Verfahren[2]). Die Grundsätze dieser Prozedur sind: 1. der Richter kann nicht das Strafverfahren von Amtswegen einleiten; vielmehr ist die Erhebung der Klage die notwendige Voraussetzung. Mit dieser wird ein besonderer Beamter, der sog. Staatsanwalt betraut, der ganz unabhängig vom Gericht ist. 2. Bei diesem Verfahren teilt sich der Prozess in zwei Teile: Vorverfahren und Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird schriftlich und im geheimen, die Hauptverfahrenhandlung mündlich und unter Zulassung unbeteiligter Dritter, also öffentlich geführt.

Dieses gemischte oder Anklageverfahren ist auch in Serbien durchgeführt. Im § 4 Str.-P.-O. ist verordnet, dass die

---

[1]) Radowitsch, § 30.

[2]) Sw. Stanojewitsch, a. a. O. Glaser Bd. I, § 5 u. 20. Radowitsch, § 26.

Untersuchung gegen die Verbrecher von Amtswegen stattfinden muss. Ein der Staatsanwaltschaft entsprechendes besonderes Verfolgungs- und Anklage-Organ besteht in Serbien nicht, diese Aufgabe liegt in den Händen der P.-Behörde und des Staatsklägers. Der Verletzte ist im Prozess ähnlich wie in Deutschland nur Gehilfe dieser unserer Vertreter des Staates. Nicht alle strafbaren Handlungen werden in Serbien von Amtswegen verfolgt. Vielmehr zunächst die Delikte in Abschnitt IX des serbischen Str.-G.-B.: Verbrechen gegen den König, das Vaterland, die Verfassung. Hiezu kommen weiter jene strafbaren Handlungen, welche gegen die Gesetze, die Behörden und öffentliche Ordnung gerichtet sind. Ohne amtliches Einschreiten gegen diese Delikte wären Staat und bürgerliche Gesellschaft gefährdet und durch die infolgedessen auftretende Rechtsunsicherheit jede freiere Entwicklung gehemmt Ferner sind solche Delikte gegen Privatinteressen ex officio zu verfolgen, durch welche mittelbar die Rechtsgemeinschaft getroffen, das gedeihliche Zusammenleben im Staate in Frage gestellt wird. Hierher gehören jene strafbaren Handlungen, welche z. B. im Abschnitt XI, XV, XVII, XVIII, XIX, XX u. s. w. des serbischen Str.-G. aufgezählt sind.

Andere Arten der strafbaren Handlungen, welche nur Privatinteressen Einzelner berühren, werden nicht ex officio verfolgt. Vielmehr ist dem Verletzten oder einem Angehörigen die Klageerhebung geblieben. Nach Klageerhebung ist es in Deutschland dem Willen der Staatsanwaltschaft anheim gegeben, die Verfolgung zu übernehmen; so ist es auch in Serbien; immer unter der Voraussetzung, dass öffentliche Interessen in Frage kommen §§ 4, 5, 151, 198 und 208 Str.-P.-O. In Deutschland ist von Klageerhebung und Termin der Anklagebehörde Mitteilung zu machen §§ 417 und 422 R.-Str.-P.-O. Die Staatsanwaltschaft wird dadurch in den Stand gesetzt zu prüfen, ob weitere Verfolgung ihrerseits opportun wäre oder nicht § 416 R.-Str.-P.-O. Wie es in Serbien ist, darüber vgl. den Abschnitt vom Privatkläger.

III. Nach dem § 5 der serbischen Str.-P.-O. haben die Untersuchungsbehörden und andere Personen, welche sich mit der Untersuchung in den Strafsachen beschäftigen, die Pflicht, gleichmässig zu verhüten, dass Schuldlose nicht verfolgt werden und Schuldige sich der Strafe entziehen. Der Angeklagte darf noch nicht als Verbrecher gelten. Die Untersuchungsbehörden haben nach jeder Richtung sowohl zu Gunsten wie Ungunsten des Angeschuldigten Ermittelungen anzustellen. Das Strafurteil muss auf materieller Wahrheit beruhen. Ganz anders ist es im Civilprozess. Dort genügt die formelle Wahrheit. Zur

Feststellung der Schuldlosigkeit oder Schuld in einem Civilprozess reichen die Beweismittel hin, welche von den Parteien gebracht worden sind, sog. Verhandlungsmaxime. Im Strafprozess muss man unter Verwertung ausreichbarer Beweismittel prüfen, ob ein Angeschuldigter in Wirklichkeit schuldig oder schuldlos ist. In Civilsachen ist das Geständnis einer Partei bindend. Im Strafprozess muss geprüft werden, ob ein solches Geständnis der Wahrheit entspricht oder nicht. Diese Grundsätze gelten für die Polizeibehörde und den Staatskläger in Serbien bezw. die Staatsanwaltschaft in Deutschland und für die Gerichte in der Hauptverhandlung beider Länder.

IV. Nach dem § 9 und 53 der serbischen Str.-P.-O. ist jeder Beamte verpflichtet, von jeder strafbaren Handlung, die er in seiner Amtsstellung bemerkt, die zuständige Untersuchungsbehörde zu benachrichtigen; gleiches gilt in Deutschland für die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes § 161 R.-Str.-P.-O. Dagegen besteht für die Privatpersonen im allgemeinen keine Anzeigepflicht; nur in einigen Fällen müssen auch Privatpersonen von etwa ihnen zur Kenntnis gekommenen Verbrechen bei Androhung von Strafe Mitteilung an die zuständige Behörde machen. So ist es in Serbien und so auch in Deutschland.

In allen Fällen der Begehung von strafbaren Handlungen werden die Gerichte zur Verfolgung durch die Einreichung der Klage seitens der Polizeibehörde § 6 und in Deutschland seitens der Staatsanwaltschaft oder in Privatsachen seitens des Privatklägers § 168 und 414 veranlasst[1]). „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch Erhebung einer Klage bedingt", § 151 R.-Str.-P.-O. Aber wenn eine strafbare Handlung vor dem Gericht begangen wird, dann muss in Serbien das Gericht von Amtswegen dieselbe untersuchen und ohne die Einreichung einer Klage seitens der Polizeibehörde in die Hauptverhandlung einschreiten, § 6 Str.-P.-O. In Deutschland ganz anders, hier gilt § 185 G.-W.-G.: „wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen." Hier also nimmt das Gericht nicht die Rolle der klagenden bezw. verfolgenden Partei wahr, wie das in Serbien der Fall ist.

Falls in einer Civilsache eine strafbare Handlung sich ereignet, welche von Amtswegen verfolgt werden muss, so ist nach der serbischen Str.-P.-O. § 8 zur Untersuchung das Gericht, aber nicht die Polizeibehörde zuständig. In Serbien wird

---

[1]) Gleser Bd. I, § 20.

in einem solchen Fall vom Präsidenten des Gerichtes ein Richter mit einem Schreiber bestimmt, der dann die Pflicht des Staatsklägers hat, § 23 Str.-P.-O.

Zur Erhebung der Klage bei Verbrechen und Vergehen eines Beamten oder eines Geistlichen in seiner amtlichen Stellung sind nach den §§ 7, 19 (letzte Alinea) und 34 in Verbindung mit § 160 der serbischen Str.-P.-O. nicht die Polizeibehörden zuständig, sondern dafür werden vom zuständigen Minister besondere Kommissäre ernannt, § 48 des Gesetzes von den Beamten (vom 15. II. 1864).

II. Die besonderen Bestimmungen.

Stellung der serbischen Polizeibehörde und des Staatsklägers im Vergleich mit der Staatsanwaltschaft in Deutschland.

A. Die Untersuchungsbehörden.

I. In § 19 der serbischen Str.-P.-O. sind die Behörden aufgezählt, welche als Untersuchungsbehörden in Betracht kommen. Es sind dies der Gemeinderichter, die Distrikts- und Bezirkspolizei, die Bezirksgerichte und das Gericht für die Stadt Belgrad. Hiezu kann man auch die Untersuchungsrichter nach dem Gesetze vom 17. IV. 1890 rechnen. Der Hauptrepräsentant der Untersuchungsbehörden ist die Distriktspolizei, welche im wesentlichen die Rolle der deutschen Staatsanwaltschaft zugewiesen ist.

II. Das Verfahren bei Verfolgung einer strafbaren Handlung lässt sich dreifach gliedern[1]):

Im ersten Stadium nimmt die Polizeibehörde alles vor was notwendig ist, dass die Spuren einer strafbaren Handlung nicht verloren gehen. Im zweiten Stadium beurteilen die Behörden auf Grund aller festgestellten Spuren und aller gesammelten Beweismittel, ob eine Person verdächtig ist und ob jemand als der Thäter angesehen werden kann. Im dritten Stadium beurteilen die Gerichte, ob jemand schuldig der Begehung der strafbaren Handlung ist oder nicht.

Dieses Verfahren in den drei Stadien wird in der serbischen Str.-P.-O. „Befund oder Erhebung“ genannt und obliegt der sogenannten Untersuchungsbehörde. Unter dieser Untersuchungsbehörde versteht man also nicht bloss jene, welche zu konstatieren hat, dass eine strafbare Handlung begangen ist und die Vernichtung der Spuren dieser That zu verhüten hat, sondern auch die Gerichte.

---

[1]) Sw. Stanojewitsch a. a. O.

III. Die Aufgabe die in Deutschland der Staatsanwaltschaft zufällt, erfüllt in Serbien die Polizeibehörde jenes Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, oder wo der Thäter wohnt, oder wo er ergriffen worden ist u. s. w. §§ 35, 36, 39, 40 u. s. w. der Str.-P.-O. nach ähnlichen Prinzipen der örtlichen Zuständigkeit, wie die deutsche Staatsanwaltschaft §§ 7, 8, 9, 10, 11 u. s. w.

Heutzutage sind die Hilfsbeamten unserer Polizeibehörden die Gemeinderichter, § 20 Str.-P.-O. Sie sind verpflichtet ihren vorgesetzten Beamten, der Polizeibehörde alle strafbaren Handlungen mitzuteilen, welche von Amtswegen strafbar sind. Sie müssen Acht geben, dass die Spuren einer solchen strafbaren Handlung nicht verwischt werden. Das ist im ersten Absatz des § 20 Str.-P.-O. gesagt; im zweiten aber sind die Polizeibehörden verpflichtet auch gleich nach solcher Benachrichtigung auf den Begehungsort der strafbaren Handlung sich zu begeben und dort eine Untersuchung vorzunehmen. Die Polizeibehörde wird im Vorverfahren als Kläger betrachtet. Sie verfolgt den Thäter und sie untersucht die Spuren der strafbaren Handlung und danach liefert sie den Thäter an das zuständige Gericht mit Erhebung der Klage. Die P.-Behörde kann nicht in die Hauptverhandlung als die Vertreterin des Staates eintreten und eine bestimmte Strafe für den Thäter wegen der begangenen strafbaren Handlung verlangen, wie es der Fall bei der deutschen Staatsanwaltschaft ist. Die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit in Serbien ist zwischen P.-Behörde und Staatskläger geteilt[1]).

Obschon unsere Gesetze nicht auf jene Stufe der Entwicklung gelangt sind wie in den modernen Staaten von Westeuropa, so leidet doch das serbische Volk weniger hierdurch als durch die Unfähigkeit der Beamten und ihre Gewissenlosigkeit[2]). Es fehlt vielfach an geeigneten juristischen Bewerbern. so dass viele Stellen von P.-Beamten mit ungebildeten Elementen besetzt werden müssen.

Die Gründung einer Staatsanwaltschaft ist unbedingte Notwendigkeit. Alle Verbrecher sollen vom Staate verfolgt werden. Die Strafe ist die Sache der bürgerlichen Gesellschaft. Der Staat ist zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet. Es muss daher eine bestimmte Beamten-Klasse berufen sein für Verfolgung der Verbrecher zu sorgen, die „Staatsanwaltschaft“[3]).

---

[1]) Radowitsch, § 35.

[2]) A. Alawantisch, § 6, S. 28 u. 29.

[3]) Glaser, Bd. II, S. 142.

Das Prinzip, dass das Recht zur Verfolgung und Beurteilung eines Verbrechers nur dem Staate zusteht und dass die Staatsanwaltschaft lediglich als Beantragte, als Vertreter des Staates handeln, kommt darin zum Ausdruck, dass die Staatsanwälte die Pflicht haben, jede Handlung zu verfolgen, welche in einem vom Staate erlassenen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Daher kann die Staatsanwaltschaft auch nicht nach Eröffnung des Verfahrens den weiteren Prozess sistieren; anderseits aber müssen die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, wenn sie sich überzeugen, dass die erhobene Klage unbegründet war, gegen ein etwa ausgesprochenes Straf-Urteil von den Rechtsmitteln zu Gunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

IV. Die deutsche Staatsanwaltschaft ist aus Frankreich hierüber genommen, aber doch gegenüber der französischen mehrfach modifiziert. Die Organisation ist nach der Zahl der Gerichte geregelt. Jedes Gericht muss seine Staatsanwaltschaft haben, § 142 G.-V.-G. Für das Reichsgericht ist die Staatsanwaltschaft Reichsbehörde, bei den anderen Gerichten Landesbehörde. Die Hierarchie der Staatsanwaltschaft entspricht der Gliederung der Gerichte. Der Staatsanwalt des niederen Gerichtes ist dem der höheren Instanz untergeordnet, §§ 147 und 148 G.-V.-G. Der Justizminister des Staates ist der direkte Vorgesetzte für die Staatsanwälte der Gerichte dieses Staates; der Reichskanzler ist der Vorgesetzte für die Staatsanwälte beim Reichsgericht.

Die Staatsanwälte beim Reichsgericht, bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten müssen § 149 G.-V.-G. die Befähigung eines Richters haben, d. h. sie müssen die zweite Staatsprüfung bestanden haben, während dagegen die serbischen P.-Behörden als Repräsentanten der Untersuchungsbehörden absolut keine juristische Qualifikation haben müssen.

Die Reichsanwälte werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt, andere Staatsanwälte vom Monarchen des betreffenden Staates. In Serbien werden die P.-Behörden auf Vorschlag des Polizeiministers vom König ernannt und sie können zu jeder Zeit abgesetzt werden.

Im Strafrechtsleben ereignen sich oft recht schwierige Fälle, zu deren Erledigung den serbischen P.-Beamten einerseits die Befähigung, die nötigen Kenntnisse fehlen, zu deren gründlichen sachgemässen Behandlung; anderseits diesen Behörden, welche die ganze Staatsadministration in Händen haben, auch die Zeit ermangelt. Darum erlaubt ihnen § 22 Str.-P.-O. in solchen Fällen an das Gericht sich zu wenden, welches zur Beurteilung zuständig ist, damit dieses zur Vornahme der Unter-

suchung einen Richter mit einem Schreiber bestimmt[1]). Das war nicht erwähnt im Gesetz von den Untersuchungsrichtern nach der Verfassung von 1888, weil die damals in Aussicht genommenen Beamten die nötige Vorbildung haben mussten und sich bloss mit Strafsachen beschäftigen sollten.

B. Der Staatskläger in Serbien.

I. In Serbien ist die staatsanwaltschaftliche Pflicht geteilt: ein Teil ist in den Händen der P.-Behörden und der andere Teil in den Händen des Staatsklägers. Darin liegt die hauptsächliche schwache Seite dieser Institution. Der Grund für diese Teilung liegt in der mangelhaften Qualifikation unserer P.-Behörde. Nicht selten haben Schuldlose unter diesem Missstand zu leiden. Wenn man noch hiezu nimmt, dass zum Wirkungskreis unserer serbischen P.-Behörden auch alle administrative Funktionen gehören, dann kann man begreifen, dass es ihnen absolut unmöglich ist, nach der Klageerhebung noch den weiteren Prozessbetrieb zu übernehmen und die Klage in der Hauptverhandlung zu vertreten. Dafür ist nach der Meinung des serbischen Gesetzgebers notwendig, dass der betreffende Beamte nicht nur juristische Qualifikation besitze, sondern auch dass er den Rang und das Ansehen eines Richters besitze[2]). Mit Rücksicht auf diese Umstände hat der serbische Gesetzgeber nach der Klageerhebung seitens der P.-Behörde die weitere Untersuchungspflicht gegen die Verbrecher an den Staatskläger übertragen, §§ 23—25 Str.-P.-O. Nimmt das Gericht also solche Klage an, so ist die P.-Behörde mit ihren Funktionen fertig[3]); nimmt das Gericht ihr Klageantrag nicht an, so hat die P.-Behörde das Recht, die Beschwerde zu erheben, § 258, Zahl 3, in Verbindung mit dem § 162 Str.-P.-O. Von dann an, geht die Strafsache in die Hände des Staatsklägers über, der mit dem Schreiber den Untersuchungsausschuss bildet und der die Vorarbeit zur Hauptverhandlung fertig stellt[4]). Dieser Untersuchungsausschuss stellt eine Art der Staatsanwaltschaft vor, weil er die öffentliche Klage zu erheben und zu vertreten hat. Auf Grund dessen, was er durch die Untersuchung seitens der P.-Behörde und durch seine eigene Thätigkeit in Erfahrung gebracht hat, erhebt die Klage beim Gericht, welche von der seitens der P.-Behörde eingereichten Klage ganz unabhängig ist. Beim Appelations- und Kassationsgericht

---

[1]) Leitmaier, § 4, S. 4.
[2]) So auch Sw. Stanojewitsch in seiner Vorlesung a. a. O.
[3]) Ebenso Leitmaier S. 36 unter 5.
[4]) Siehe Leitmaier S. 17.

giebt es keinen Staatskläger. Sein Amt ist also recht unvollkommen gegenüber dem eines modernen Staatsanwaltes.

III. Abschnitt.

Der Privatkläger[1]).

Es giebt mannigfache strafbare Handlungen, durch welche das reine Interesse des Staates verletzt wird. So z. B. der Hochverrat u. s. w. Hier kommen nur die unmittelbaren Interessen des Staates in Betracht und der Staat ist von Amtswegen gezwungen, als verfolgende Partei einzutreten, § 4.

Bei Verletzung der Individualität kommt auch das Interesse des Staates als des Schützers der Rechte seiner Bürger in Betracht und er ist gezwungen von Amtswegen einzuschreiten. Doch bleiben die Privatpersonen, besonders der Verletzte nicht ohne Einfluss auf die Strafverfolgung. Entweder bedarf es in manchen Fällen zur Strafverfolgung einer besonderen Willenserklärung seitens der Verletzten oder es ist ihnen ein förmliches Klagerecht eingeräumt. So ist es in Serbien, eben so auch in Deutschland in gewissen gesetzlich normierten Fällen[2]).

Der serbische Gesetzgeber gestattet dem Verletzten die Klage bei der Polizeibehörde zu erheben und die Bestrafung des Thäters zu verlangen. Dies geht aus § 34 hervor, wonach der Privatkläger, dessen Privatklage von der Behörde abgelehnt wurde, auf Grund des § 29 Str.-P.-O. gegen eine solche Entscheidung Beschwerde an das Kassationsgericht richten darf, sei es dass die Handlung von Amtswegen oder nur auf Grund der Klage des Privatklägers untersucht werden musste[3]). Es kann also der Privatkläger eine strafbare Handlung nicht nur insoweit verfolgen als sie seine rein persönlichen Interessen verletzen, sondern weitergehend auch dann, wenn davon mittelbar die Interessen des Staates berührt werden — Officialdelicte. Hier hat der serbische Gesetzgeber dem Verletzten als dem Privatkläger das gleiche Recht eingeräumt, wie es der deutsche Nebenkläger § 435 und 443 R.-Str.-P.-O. hat. In einem solchen Falle, wo Officialdelict vorliegt, kann der Privatkläger nicht die Einstellung des Verfahrens verlangen § 4 und 1 in Verbindung mit § 33 Str.-P.-O., denn die strafbare Handlung wäre auch ohne seine Klage verfolgt worden. Der serbische Gesetzgeber hat hier in diesem § 34 und

---

1) Sw. Stanojewitsch a. a. O. Glaser, Bd. I § 21 u. Bd. II § 76.
2) Siehe Ullman § 55.
3) Nicht ganz richtig Leitmaier auf S. 4 unter 1.

299 der Sache nach das Institut der Nebenklage sanktioniert, nur nennt er den Nebenkläger „Privatkläger“.

Ganz anders ist es bei reinen Privatklagedelikten. Bei ihnen kommen nur die Interessen der Privatpersonen in Betracht; der Gesetzgeber hat die Verfolgung solcher Handlungen lediglich dem Willen der Verletzten anheimgestellt. So gleichmässig in Serbien und in Deutschland. Wann ein Delict auf Grund solcher Privatklage verfolgt werden soll, das ergibt sich aus dem § 4 Str.-P.-O. Also nach der Regel sollen alle strafbaren Handlungen von Amtswegen verfolgt werden mit Ausnahme jener, welche als reine Privatdelikte im Str.-G. bestimmt sind, z. B. alle leichten Körperverletzungen und Misshandlungen mit Ausnahme der in §§ 177 und 178 Str.-G. genannten.

Privatklage bei reinen Privatdelikten wird der P.-Behörde eingereicht und diese ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen, wenn nicht aus den Gründen des § 29 das Verfahren eingestellt werden muss. Die serbische P.-Behörde hat dann ihrerseits eine Klage zu erheben und sie mit der Privatklage und den anderen Aktenstücken dem zuständigen Gericht einzuschicken, §§ 6 und 158. Die weitere Untersuchung richtet sich nach den Regeln für die Officialdelikte, §§ 161 und 183, aber mit dem Unterschied. dass der Privatkläger zu jeder Zeit des Verfahrens bis das Urteil rechtskräftig wird, von der Klage zurücktreten kann, was für die Privatklage bei Officialdelikten nicht zutrifft.

IV. Abschnitt.

Die Ausschliessung der Untersuchungsbehörden.

Es giebt Fälle, in welchen eine zuständige P.-Behörde eine Untersuchung nicht vornehmen darf, ebenso nicht der Staatskläger, weil die Garantie der Unbefangenheit fehlt. Darin liegt das Motiv, warum unser serbischer Gesetzgeber die Umstände aufzählt, durch welche eine P.-Behörde von Amtswegen von ihrer Thätigkeit in einer Strafsache ausgeschlossen ist.

Die Institution der Staatsanwaltschaft in Deutschland erscheint als eine so vertrauenswürdige, dass der deutsche Gesetzgeber bloss die Gründe zur Ausschliessung der Richter aufzählt, § 22; eine Ausschliessung vom Staatsanwalt aber nicht kennt[1]). In der serbischen Str.-P.-O. §§ 43, 44 und 45 dagegen sind auch die Bestimmungen getroffen, nach welchen der Vertreter der Polizeibehörde ausgeschlossen werden kann. Der

---

[1]) Siehe Glaser Bd. II § 71, VI S. 147 u. 148.

serbische Gesetzgeber verlangt, dass in solchen Fällen die Polizei bezw. Untersuchungsbehörde schon von Amtswegen sich der Untersuchung enthält. Das gilt auch für den Staatskläger. Diese Anordnung des serbischen Gesetzgebers ist im § 45 Str.-P.-O. sanktioniert, wonach eine Untersuchung, die trotz des Vorhandenseins dieser Ausschliessungsgründe wird, von der vorgesetzten als ungültig erklärt und die hiefür erwachsenen Kosten, der befangenen Behörde zur Last gelegt werden.

Ausser dieser Ausschliessung von Amtswegen, besteht eine andere nur auf Verlangen des Privatklägers oder des Angeklagten, sogenannte Ablehnung oder Recusatio; aber diese gilt nicht für die Untersuchungsbehörde, sondern für die Richter, die in der Hauptverhandlung an der Aburteilung Theil nehmen, § 19 in Vergleich mit dem § 43 Str.-P.-O. Sie findet statt: „wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen". Vergleiche die §§ 45 und 44 Str.-P.-O. Also wie in Deutschland § 24, Absatz 2. Ablehnungsgründe hinsichtlich der P.-Behörde bezw. des Staatsklägers sind deswegen nicht eingeführt, weil die Rolle dieser Organe nicht so wichtig ist als jene eines Gerichtes. Ausserdem sind sie Partei und der Angeklagte kann nicht seinen Kläger rekusieren[1]).

In Deutschland ist die Unmöglichkeit, den Staatsanwalt auszuschliessen bezw. abzulehnen, durch die Erwägung motiviert, dass der Staatsanwalt Kläger ist, der Angeklagte immer geneigt sein möchte, die Ausschliessung des Klägers zu verlangen.

V. Abschnitt.

Das Vorbereitungsverfahren nach der serbischen Str.-P.-O. im allgemeinen.

I. Zur Feststellung eines staatlichen Strafprozesses bedarf es eine ganze Reihe von Verfolgungs- und Ermittelungs-Handlungen. Für die Organe des verfolgenden Staates ist das sog. Legalitätsprinzip massgebend. Sie müssen alle strafbaren Handlungen von Amtswegen verfolgen, wenn für deren Vorhandensein genügende Anhaltspunkte gegeben sind, § 4 und 5, Abs. 2. Die Untersuchungsbehörde in Serbien hat nach dem Gesetz, § 1 Str.-P.-O., niemals anders als pflichtmässig zu handeln.

Bis zur Verurteilung eines Angeschuldigten durchläuft der Prozess verschiedene Stadien. In Serbien kann man zwei

[1]) Frühwald § 59, Rulf § 58.

Prozessstadien unterscheiden: das V.-Verfahren und Spezialverfahren [1]).

Zur Verfolgung eines Thäters wegen der strafbaren Handlung ist in Deutschland von Anfang an bis zum Urteilserlass die Staatsanwaltschaft ermächtigt. In Serbien ist es nicht so. Die serbische P.-Behörde verfolgt den Thäter, bis ihrerseits eine Klage beim zuständigen Gericht erhoben worden ist. Mit der Erhebung der Klage, ist ihre Funktion beendigt und die weitere Verfolgung geht in die Hände des Staatsklägers über. Die P.-Behörde und der Staatskläger in Serbien representieren zusammen die Staatsanwaltschaft in Deutschland.

II. Das Vorverfahren wird entweder durch die Erhebung der Klage seitens des Privatklägers bei der P.-Behörde, oder durch Anzeige von Privatpersonen u. s. w. veranlasst und endigt dann mit der Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht seitens der P.-Behörde bezw. mit einer Entscheidung, dass der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt werde.

Das Vorverfahren muss alles umfassen, was notwendig zur Konstatierung der strafbaren Handlung und ihrer näheren Umstände ist. Die P.-Behörden müssen alle sachdienlichen Ermittelungen anstellen, sie laden die Zeugen, sie sichern die Beweismittel vor der Vernichtung und Verwischung, sie müssen ein Entfliehen des Thäters verhindern. Immerhin aber muss im konkreten Fall die Untersuchungsbehörde mit grösster Vorsicht zu Werke gehen und jeglichen Missbrauch zu vermeiden suchen.

III. Sobald die P.-Behörde durch Anzeige, Erhebung der Privatklage oder sonst wie von einer strafbaren Handlung Kunde erhält, ist sie gezwungen von Amtswegen schnell einzuschreiten, den Thäter zu erforschen und die Beweismittel zu sammeln, § 20 Str.-P.-O.

Nicht selten wird durch eine strafbare Handlung die Bevölkerung in grosse Erregung versetzt. Hier muss die P.-Behörde möglichst rasch eingreifen, um die erregten Gemüter zu beruhigen. Ausserdem ist durch die Anwesenheit der P.-Behörde am Begehungsorte leicht die untergeordnete Behörde, welche zuerst in die Untersuchung einschreiten musste, zu kontrolieren, die strafbare Handlung ist leichter zu konstatieren, es ist eher ermöglicht den Thäter zu finden und die Zeugen zu vernehmen [2]). Anderseits können leicht die Spuren und Beweismittel sich verwischen und verloren gehen.

Die P.-Behörde hat ihre Ermittelungen aktenkundig zu machen. Sie ist verpflichtet über jeden Akt des Vorverfahrens

---

1) Radowitsch, § 37 u. 38.

2) Radowitsch, § 36.

ein Protokoll aufzunehmen, § 52 Abs. 1. Finden sich Beweismittel, welche für die Erhebung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen wichtig sind, so müssen dieselben in Anwesenheit zweier Bürger aufgenommen werden. Diese Anwesenheit muss auch im Protokoll vermerkt sein und dasselbe muss von den zwei anwesenden Bürgern unterschrieben werden, falls das Protokoll Gültigkeit haben soll. Durch diese Unterschrift wird konstatiert, dass die P.-Behörde genau so gehandelt hat, wie im Protokoll geschrieben ist. Das Protokoll über die Untersuchungshandlung muss auch vom betreffenden P.-Beamten und Protokollführer unterschrieben werden. Im Protokoll muss der Datum, Jahr der Untersuchung angegeben sein, § 52 Abs. 2 und jede Seite des Protokolls soll vom Angeschuldigten unterschrieben werden, § 52 Abs. 3, obschon er z. B. bei den Vernehmungen der Zeugen im Vorverfahren nicht anwesend ist, § 104 Str.-P.-O.

IV. Mit dem Besuch des Begehungsortes und mit der Augenscheineinnahme hat die Haussuchung grosse Ähnlichkeit[1]). Das Ziel der Haussuchung ist im allgemeinen entweder Sammlung von Beweismitteln oder die Ergreifung des Beschuldigten. Voraussetzung ist Beginn des Vorverfahrens. Gegen den Angeschuldigten müssen einige Verdachtsgründe gegeben sein; weiter soll die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass in der Wohnung ein Angeschuldigter verborgen ist oder in derselben solche Sachen vorhanden sind, welche als Beweismittel Bedeutung haben[2]).

Die Durchsuchung kann danach beim Angeschuldigten und bei anderen Personen vorgenommen werden, §§ 75 und 73, Str.-P.-O. Ebenso in Deutschland, §§ 102 und 103. Im ersten Fall genügt die blosse Wahrscheinlichkeit, dass in der Wohnung des Angeschuldigten die Gegenstände sich befinden, § 73; im anderen Fall aber müssen dafür erhebliche Verdachtsgründe gegeben sein[3]). Die Durchsuchung kann überall vorgenommen werden, in privaten und öffentlichen Räumen, nur ist die P.-Behörde verpflichtet, die Rechte der Bürger nach Möglichkeit zu respektieren.

Alle Sachen, welche bei der Haussuchung gefunden werden und welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, werden in Beschlag genommen. Solche Sachen sollen verzeichnet werden und zwar in zwei Verzeichnissen; deren eines der Angeschuldigte mit Empfangsbescheinigung erhält. Die beschlagnahmten Sachen werden nach der Untersuchung dem Gerichte übergeben, soweit sie für Ermittelung von Wert sind. Darin

---

[1]) Rulf § 104.
[2]) Radowitsch § 54. Gr. Milowanowits a. a. O.
[3]) P. Sawitsch S. 140 u. 141.

liegt die Garantie, dass solche Sachen bis zur Hauptverhandlung nicht verändert werden, § 71 Str.-P.-O. In Deutschland handelt davon § 109 Str.-P.-O.

In Serbien sind im Gegensatz zu Deutschlan dim § 108 keine Bestimmungen darüber getroffen, was zu geschehen hat, wenn gelegentlich einer Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, welche mit einer anderen strafbaren Handlung in Verbindung stehen. Doch muss nach dem § 54 Str.-P.-O. unsere P.-Behörde in einem solchen Fall dafür Sorge tragen, dass eine solche Spur nicht verloren gehe.

V. Im Interesse der Wahrheitsfindung im Strafprozess muss das Briefgeheimnis gewisse Beschränkungen erleiden[1]. Wenn gegen eine Person die Untersuchung eröffnet ist, dann können auf Anordnung der P.-Behörde ihre Briefe, sowohl die an sie gerichteten, als die von ihr herrührenden angehalten werden und die Postbeamten sind verpflichtet, dieser Anordnung Folge zu leisten. Davon muss dem Angeschuldigten oder seinen Angehörigen Mitteilung gemacht werden, § 84.

Die angehaltenen Briefe werden vom betreffenden Polizeibeamten, der die Untersuchung führt, eröffnet und durchgelesen und zwar ohne, dass er der Anwesenheit zweier Bürger bedarf, im Gegensatz zu § 82, wo die Beschlagnahme von Briefen gelegentlich einer Haussuchung erwähnt ist, § 87 Abs. 1. Dabei soll der Siegel nicht beschädigt und das Couvert nicht zerrissen werden.

Die Briefe sollen vom betreffenden Organe der P.-Behörde, der die Untersuchung führt, in Beschlag genommen werden, aber nicht von einem Funktionär, sonst könnte grösster Missbrauch geschehen.

Ist aber ein Brief ohne Bedeutung für die Untersuchung, dann muss derselbe gleich an den Adressaten oder Adressanten ausgeliefert werden, § 87 Str.-P.-O. In Deutschland handelt davon § 101 Str.-P.-O.

VI. Abschnitt.

Vom Verhör des Angeschuldigten im Vorbereitungsverfahren.

I. Im Vorverfahren muss der Angeschuldigte verhört werden. Dies Verhör muss ohne Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten erfolgen und von ihm darf absolut nicht verlangt werden auszusagen, was er nicht will („nemo se ipsum accusare

[1] Radowitsch § 55.

tenetur“). Das Verhör ist für die Rechtfertigung des Angeschuldigten unentbehrlich; er ist in der Lage, alle ihn belastenden Momente zu beseitigen[1]). Für die P.-Behörde ist das Verhör zwecks weiterer Verfolgung der strafbaren Handlung von Bedeutung. Die Vorladung und das Verhör setzt hinreichenden Verdacht voraus. Es muss mindestens eine Zeugnisaussage gegen ihn vorliegen, § 117. Die P.-Behörde hat hierüber einen mit Gründen versehenen Beschluss auszufertigen und zu den Akten zu bringen[2]). Wenn eine strafbare Handlung begangen ist, dann hat die P.-Behörde das Recht und die Pflicht, eine Erklärung von dem Angeschuldigten zu verlangen. Wenn derselbe die strafbare Handlung nicht begangen hat, dann wird er bereitwillig sich verhören lassen, weil er damit alle Verdachtsgründe von sich abwälzen kann[3]). In Deutschland kann ebenfalls eine Vernehmung des Angeschuldigten erfolgen, § 159. Doch ist diese in das Belieben der Staatsanwaltschaft gestellt, vgl. § 160 Str.-P.-O. Sie bedarf das Verhör nicht, wenn ihr die Erhebung der öffentlichen Klage durch andere Ermittelungen genügend vorbereitet erscheint. In der Voruntersuchung ist die Vernehmung in Deutschland obligatorisch, § 190 Str.-P.-O.

II. Das Vorverfahren ist geheim, Vertretung des Angeschuldigten ist in diesem Prozesstadium vom Gesetze verboten. Die Ursache dieses Verbots liegt darin, dass die Verantwortung des Angeschuldigten im Anfang ohne irgend welche fremde Beteiligung geschehen soll[4]). In Deutschland umgekehrt, § 137. Der serbische Gesetzgeber hat vorausgesehen, dass der Ausschluss eines Verteidigers und die Heimlichkeit des Verhöres zu Missbräuchen führen kann. Deswegen hat er im § 52 angeordnet, dass im Vorverfahren immer zwei Bürger anwesend sein müssen. Sie bieten die Garantie, dass im Vorverfahren keine Gesetzwidrigkeit vorkommt.

Der P.-Beamte im Vorverfahren darf nicht in dem Angeschuldigten den wirklichen Thäter sehen. Der geladene oder festgenommene Angeschuldigte muss innerhalb 24 Stunden verhört werden, § 133 Str.-P.-O. In Deutschland, §§ 115, 128 und 135. Damit ist einerseits die Möglichkeit gegeben, dass ein schuldloser Angeklagte gleich nach dem Verhör freigelassen werde, wenn seine Aussage, die gegen ihn bestehenden Verdachtsgründe beseitigt; anderseits aber nimmt das schleunige Verhör dem Angeschuldigten die Gelegenheit, falsche Angaben auszusinnen. Deswegen hat der serbische Gesetzgeber im

---

[1]) Ebenso Radowitsch § 68. Glaser Bd. I, § 53.
[2]) Siehe Leitmaier S. 110.
[3]) Rulf S. 282.
[4]) Sw. Stanojewitsch a. a. O.

§ 141, Abs. 2 und 3 Str.-P.-O. angeordnet, dass ein am Tage angefangenes Verhör in der Nacht fortgesetzt werden muss, wenn zu fürchten ist, dass der Angeschuldigte später nicht die Wahrheit sagen wird. Jede Aussetzung des Verhöres in einem solchen Fall, wäre ein Verstoss gegen die Str.-P.-O. Doch sollen dem Angeschuldigten einige Minuten Zeit zur Orientierung gegeben werden, da derselbe oft sehr erregt sein wird, wenn er schuldlos vorgeladen oder verhaftet wurde. Im Abs. 4 des § 141 ist insbesondere gesagt: „wenn der Angeschuldigte angefangen hat, die Begehung der strafbaren Handlung zu bekennen, oder verwirrt durch die Frage seitens des Polizeibeamten in seiner Aussage schwankend wird, dann darf das Verhör wegen Einbruches der Nacht nicht ausgesetzt werden.

Da der Angeschuldigte nicht schon als der Thäter gelten darf, so müssen alle seine Aussagen von der P.-Behörde wohl erwogen werden. Die P.-Behörde muss im Verhör ganz objektiv sein, § 142 und alle vom Angeschuldigten angeführten Umstände, sowohl jene, welche ihn rechtfertigen, wie jene, welche ihn belasten, würdigen. Die Aussage des Angeschuldigten darf nicht durch List, Betrug und Drohung, § 147, beeinflusst sein [1]). Solche Mittel sind der P.-Behörde als Staatsvertreter unwürdig und sie führen nicht zur Findung der materiellen Wahrheit; vielmehr werden bei Anwendung solcher Mittel leicht Schuldlose verfolgt und verurteilt [2]). Aber wenn der Verdächtige bereit ist, die Auskunft in der Vernehmung zu geben, so muss die Aussage genau in das Protokoll aufgenommen werden. Ein solches Protokoll bildet dann nicht bloss für die P.-Behörde bezw. Staatsanwaltschaft, sondern auch für das Gericht eine Quelle der Information, aber keine Grundlage für das Urteil. Die P.-Behörde in Serbien wie die deutsche Staatsanwaltschaft darf nicht gegen den Angeschuldigten parteiisch sein. Sie muss ihre Würde stets zu wahren wissen und gleichmässig die Ausführungen des Angeschuldigten, die für seine Schuld wie Unschuld sprechen, aufnehmen, § 142; etwaige, dem Angeschuldigten unklare Fragen müssen ihm näher erklärt werden, § 148.

III. Vor der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache ist seine Identität festzustellen. Dergleichen sind die Vorstrafen zu ermitteln. Wir haben keine solche Mittel zur Feststellung der Identität eines Thäters wie in anderen modernen Länder. Die P.-Behörde ist auch verpflichtet dem Angeschuldigten zu sagen, dass er klar und deutlich antworten soll [3]). Endlich muss

---

[1]) Alawantsch im § 147. Rulf S. 284.
[2]) Leitmaier S. 49.
[3]) Frühwald § 147.

der Angeschuldigte befragt werden, ob er weiss, warum er geladen worden ist, § 143, Abs. 2. In Deutschland ist ihm dies umgekehrt von der Behörde zu eröffnen, § 136, Abs. 1.

Nach dem § 144 darf die strafbare Handlung dem Angeschuldigten nicht gleich bestimmt mitgeteilt werden. In Deutschland umgekehrt, § 136. Die P.-Behörde muss ihn erst fragen: ob er weiss oder nicht, was er zu verantworten hat[1]) und wenn er sagt, dass er es weiss, dann soll er befragt werden, von wem er dies gehört hat; indes ist eine solche Anerkennung des Angeschuldigten sehr selten. Die gewöhnliche Antwort ist, „ich weiss es nicht". Dann muss ihm seitens der P.-Behörde gesagt werden, warum er geladen ist. Darauf folgt das Vorhör. Die Vernehmung ist zuerst summarisch. Man will so erfahren, wie eine strafbare Handlung begangen worden ist und ob noch andere Personen vorhanden sind, welche als Mitangeschuldigten, als Mitthäter oder Anstifter zur Verantwortung gezogen werden können[2]). Führt das summarische Verhör nicht zum Ziele, so ist es notwendig, die Verdachtsmomente, welche gegen den Angeschuldigten vorliegen, § 146, ihm vorzuhalten, so dass er speziell antworten kann.

Oft geschieht es, dass der Angeschuldigte im Verhör nicht antworten will. Er begibt sich damit der Möglichkeit sich noch in dem Vorverfahren zu entlassen, falls er schuldlos ist. Das soll ihm seitens der P.-Behörde erklärt werden, § 152.

Nach dem § 154 hat die P.-Behörde im Vorverfahren immer ein Protokoll aufzunehmen. Die Anwesenheit der zwei Zeugen ist besonders zu konstatieren. Sie müssen vom Anfang bis zum Ende bei der Verhandlung zugegen sein. Würden sie sich vor dem Schlusse entfernen, so wäre eine positive gesetzliche Bestimmung des § 28 Str.-P.-O. verletzt und die Verhandlung müsste als ungiltig betrachtet werden.

Das Verhörsprotokoll muss den Angeschuldigten vorgelesen werden und er hat das Recht, was er vergessen hat, noch aufzuführen und etwaige Berichtigungen zu geben. Nach § 110 hat der Angeschuldigte jeden Bogen des Protokolls zu unterschreiben. Dies dient ihm als Garantie, dass nichts im Protokoll später noch zugefügt oder verändert wird. Am Ende des Protokolls haben alle anwesenden Personen zu unterschreiben: der Angeschuldigte, die zwei anwesenden Bürger § 28, der P.-Beamte und der ihm beigegebene Protokollführer. Andernfalls wäre das Protokoll ungültig, ebenso wie nach § 110 im Zeugen-Protokoll.

---

[1]) Rulf § 175.
[2]) Rulf S. 283.

Ausserdem ist die P.-Behörde nach dem § 149 Str.-P.-O. verpflichtet, besondere Erregtheit des Angeschuldigten im Moment des Verhörs im Protokoll zu bemerken[1]). Die Erregung kann in der schweren Lage des Angeschuldigten, zumal, wenn derselbe schuldlos ist, gründen, aber auch Beweis seiner Schuld sein. Im Protokoll soll immer bemerkt werden auf welche Frage die Erregung sich gezeigt hat.

VII. Abschnitt.

Der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens.

Wenn die P.-Behörde im Vorverfahren mit der Sammlung des Materials fertig ist, dann ist sie in derselben Lage wie die deutsche Staatsanwaltschaft. Diese kann am Ende des Vorverfahrens entweder die Klage erheben, § 168, Abs. 1, oder das Verfahren einstellen, § 168, Abs. 3, R.-Str.-P.-O. In Serbien ebenso, § 157, in Verbindung mit den §§ 158 und 29 Str.-P.-O.

Von der Einstellung des Vorverfahrens muss der Antragsteller benachrichtigt werden, wenn die strafbare Handlung auf Antrag verfolgbar ist. Die Benachrichtigung muss schriftlich und mit Gründen versehen sein. Ebenso ist der Angeschuldigte zu benachrichtigen, wenn er seitens der P.-Behörde verhört oder wenn gegen ihn ein Haftbefehl erlassen war. Gleiches gilt in Deutschland, §§ 168, Abs. 2 und 169. Nach dem § 34 serbischer Str.-P.-O. und nach dem § 170 deutscher Str.-P.-O. kann der Anzeiger, wenn er zugleich der Verletzte ist, gegen die Einstellung Beschwerde erheben, in Serbien beim Kassationsgericht, in Deutschland bei der vorgesetzten Staatsanwaltschaft und gegen deren ablehnenden Bescheid binnen einen Monat nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen, § 170, Abs. 1.

Ist hingegen die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass der Angeschuldigte vom Gericht verurteilt werden wird, so hat die Klageerhebung zu erfolgen. In Serbien reicht die P.-Behörde die Klage beim zuständigen Gericht mit dem Verlangen, dass der Angeschuldigte, auf Grund des von ihm verletzten § des Str.-G. verurteilt werde, § 158 Str.-P.-O. In der Klageschrift sollen angegeben sein Namen, Vornamen, Glauben, Alter des Beschuldigten und des Privatklägers, die Anträge und alle Umstände dargelegt werden, welche den Angeschuldigten ver-

[1]) Gegen den § 149 sehr scharf A. Alawantisch auf S. 78 u. 79.

dächtig machen. Für Deutschland vgl. § 198 Str.-P.-O. Mit der Einreichung der Klageschrift müssen dem Gerichte alle Untersuchungsakten vorgelegt werden. Die strafbare Handlung muss nach allen ihren Merkmalen spezifiziert sein. Die Klage ist das Fundament für die richterliche Beurteilung und muss daher ein treues Bild der begangenen strafbaren Handlung gewähren[1]).

Mit der Einreichung der Anklageschrift an das Gericht, ist die P.-Behörde mit ihrer Rolle in dem Vorverfahren fertig und von dann an tritt das Spezialverfahren ein.

VIII. Abschnitt.

Das Spezialverfahren.

I. Die Grenze zwischen dem Vorverfahren und Spezialverfahren liegt in der Entscheidung des Gerichtes, dass der Angeklagte zur Hauptverhandlung erscheinen solle[2]). Jetzt nimmt der Staatskläger die Untersuchung in seine Hände.

Das Gericht ist verpflichtet von seiner Entscheidung: die P.-Behörde, den Privatkläger und den Angeklagten zu benachrichtigen § 162 in Verbindung mit dem § 166 Str.-P.-O.

Nach der Entscheidung des Gerichtes, dass die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen werde, geht die weitere Verfolgung auf den Staatskläger über. Dieser ist ein Richter des Prozessgerichts, der mit seinem Schreiber den sog. Untersuchungsausschuss bildet.

Alles was die P.-Behörde im Vorverfahren nicht gethan hat, muss der Staatskläger nachholen. Er hat für genügende Vorbereitung der Hauptverhandlung zu sorgen[3]). In der Sammlung weiterer Beweismittel verfährt er nach denselben Bestimmungen, welche für die P.-Behörde gelten, z. B. bei einem nachträglichen Zeugenverhör. Bei den Verhandlungen vor dem Staatskläger muss immer der Schreiber zugegen sein, der die Protokolle des Verhörs mit ihm unterschreibt. Der Anwesenheit der zwei Bürger, wie im Vorverfahren, bedarf es nicht, obschon ein Missbrauch hier ebenso möglich ist, wie im Vorverfahren[4]). Der serbische Gesetzgeber hat dies bedauerlicher Weise ausser Acht gelassen.

---

[1]) Kries S. 501. Leitmaier S. 16 u. 17. Sw. Stanojewitsch a. a. O.
[2]) So auch Gr. Milowanowitsch a. a. O.
[3]) Leitmaier S. 116, 117.
[4]) A. Alawantisch S. 102.

Nach Beendigung seiner Untersuchung hat der Staatskläger seinerseits eine Klage zu erheben, mag es sich um eine von Amtswegen, oder nur auf Antrag einer Privatperson zu verfolgende strafbare Handlung handeln, § 183, Abs. 1. Zugleich hat der Staatskläger den Antrag auf Verurteilung des Angeklagten zu stellen.

Obschon nach der serbischen Str.-P.-O. zwei Klageschriften, eine seitens der P.-Behörde und eine seitens des Staatsklägers, benötigt sind, so kann man doch nicht sagen, dass auf Grund dieser beiden Anklageschriften zur Hauptverhandlung geschritten werde. Vielmehr liegt der Grund zur Hauptverhandlung in jener Entscheidung des Gerichtes, also den Eröffnungsbeschluss, welche wir als die Grenze zwischen dem Vorverfahren und Spezialverfahren bezeichnen[1]; die beiden Anklageschriften dienen dem Gerichte nur als Hilfsmittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit[2]).

§ 158 Str.-P.-O. verordnet, dass dem Angeklagten die Anklageschrift des Staatsklägers mitgeteilt werde, damit er darnach seine Verteidigung richten könne. Der Angeklagte kann verlangen, dass gewisse Zeugen in der Hauptverhandlung geladen werden, welche seine Schuldlosigkeit beweisen; er kann einen Verteidiger sich aufstellen § 10 in Verbindung mit dem § 185 Str.-P.-O. Für die Beantwortung der Anklageschrift ist dem Angeklagten eine Frist von 8 Tagen gegeben, § 185, Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist, muss die Hauptverhandlung binnen 8 Tagen angeordnet werden, § 188, Abs. 4, Str.-P.-O.[3]).

II. Die Hauptverhandlung spielt sich in Serbien fasst ebenso ab, wie in Deutschland. Die öffentliche Klage liegt hier in der Hand des Staatsklägers als des Vertreters des Staates. Er verlangt nicht nur durch die Anklageschrift die Bestrafung des Angeklagten, sondern auch mündlich in der Hauptverhandlung — also ganz wie die deutsche Staatsanwaltschaft.

Bei Beginn der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende zuerst den Angeklagten, falls er verhaftet ist, jedoch ungefesselt vorführen zu lassen und seine Identität zu konstatieren. Hierauf ruft er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen auf. Dann hat der Staatskläger seine Klage vorzulesen oder mündlich vorzutragen. Die so erhobene Klage ist dieselbe, welche der

---

[1]) Gr. Milowanowitsch a. a. O.

[2]) In demselben Sinne Ullman für R.-Str.-P.-O.: „Der Eröffnungsbeschluss übernimmt für die mündliche Hauptverhandlung die Funktion der Anklageschrift; er bildet die unmittelbare Grundlage der Hauptverhandlung.“ Siehe a. a. O. S. 423 u. 424. Vgl. auch K. Lilienthal S. 1098 u. 1137.

[3]) Vgl. Leitmaier § 17.

Staatskläger am Ende des Hauptverfahrens einreichen muss. Kann doch er dieselbe in der Hauptverhandlung ändern und auf Grund dieser Veränderung die Strafe verlangen.

Die Leitung der Hauptverhandlung steht dem Vorsitzenden zu. Er hat die Sorge für die Ordnung im Gerichtssaal zu tragen, § 198, Abs. 1, den Angeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, zur weiteren Aufklärung Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten, § 198, Abs. 2 und besonders auf die Verteidiger Acht zu geben, dass sie sich an die Wahrheit halten und nicht die Hauptverhandlung mit langen unpassenden Reden und Erörterungen in die Länge ziehen, § 198, Abs. 3 und 4. Der Angeschuldigte darf sich für die Zeit der Hauptverhandlung mit Niemandem beraten, § 205, Abs. 3. Der Staatskläger, der Privatkläger, der Angeschuldigte und seine Verteidiger können den Zeugen unmittelbar Fragen vorlegen, § 206, Abs. 1. Die beisitzenden Richter nur durch den Vorsitzenden, § 206, Abs. 2. Siehe für Deutschland § 239. Zu jeder Hauptverhandlung muss ein Protokollführer zugezogen werden, § 203, der das Protokoll über die Hauptverhandlung führt und der dasselbe mit dem Vorsitzenden unterschreibt.

Am Schlusse der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende an den Kläger die Fragen zu richten, ob er noch etwas vorzubringen habe. Dies bezieht sich auf den Staatskläger wie auch auf den Privatkläger bei reinen Privatdelikten bezw. seinen Vertreter. Dtese Frage ist deshalb notwendig, weil z. B. der Staatskläger auf Grund der Thatsachen, welche in der Hauptverhandlung vorgekommen sind, seinen Strafantrag ändern, kann, § 219 [1]) und der Privatkläger in reinen Privatsachen von der Klage zurücktreten kann, § 23 Str.-P.-O. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Parteien zu ihrer Ausführung das Wort, aber das letzte Wort gehört dem Angeschuldigten, § 215. In Deutschland, § 257. Dann folgt der Urteilsspruch des Gerichtes.

Wenn die materielle Wahrheit in einem Strafprozesse gefunden werden soll, so ist strenge Trennung der Gerichte, welche zur Beurteilung berufen sind, von der Untersuchungsbehörde als der verfolgenden und klagenden Partei notwendig. Es muss daher auch die klagende Partei in der Verfolgung der Angeschuldigten von den Gerichten ganz unabhängig sein.

---

[1]) Leitmaier S. 37.

Unsere Str.-P.-O. ist nach dem Muster der österreichischen Str.-P.-O. von 1853 verfasst und daher veraltet. Das Vorverfahren liegt, wie wir sahen, in den Händen der P.-Behörde, das Haupt- oder Spezialverfahren in der Hand des Staatsklägers und des Gerichts. Der Staatskläger ist ein Mitglied des Gerichts und zwischen ihm und der P.-Behörde besteht in der Untersuchung und Qualifizierung der strafbaren Handlung keine Verbindung. „Seine Funktion ist jedoch keine vom Gerichtshofe gesonderte. Er ist im wesentlichen Gerichtsreferent[1].“ Auf Grund des Eröffnungsbeschlusses des Gerichts ist er verpflichtet, die Anklageschrift einzubringen, die Vertretung in der Hauptverhandlung vorzunehmen und er kann nicht von der eingereichten Klage zurücktreten, wenn dafür Gründe aus dem § 29 Str.-P.-O. gegeben wären. er ist also nicht dominus litis, wie das der Fall bei der P.-Behörde ist[2]. Und nur bis zum Ende der Hauptverhandlung erster Instanz verläuft der Prozess akkusatorisch: später, in Appellations- und Kassationsverfahren ist ein Vertreter der Anklage nicht beteiligt. Schlimme Gebrechen des serbischen Gerichtswesens sind damit konstatiert.

Es ist ein dringendes Bedürfnis, dass Serbien die staatsanwaltschaftliche Institution erhält. Nur auf diesem Wege kann unser Gerichtswesen und unsere Rechtspflege auf jene Stufe der Entwicklung erhoben werden, die in anderen Kulturstaaten erreicht ist.

---

[1]) Das Str.-R. der Staaten Europas Bd. I von Dr. Wešnitsch S. 357. Radowitsch sagt im § 35, S. 113: „Dieser Richter thut alles auf Antrag des Gerichts und nicht selbständig, und deswegen muss er alles vornehmen, was ihm von diesem angeordnet wird“.

[2]) Mit Recht sagt Leitmaier S. 170: „Die dermalige Vereinigung der Funktionen der untersuchenden P.-Behörde, rücksichtlich des Untersuchungsrichters, mit jenen des öffentlichen Anklägers widerspricht dem obersten Prinzipe des modernen Strafprozesses, dem Anklageprinzipe, welches eine scharfe Trennung der Funktionen des Anklägers, Richters und Verteidigers zur notwendigen Voraussetzung hat.“

Litteratur-Übersicht.

D. Radowitsch, Teoria der Str.-P.-O. Belgrad 1870.

Prof. Sw. Stanojewitsch, Vorlesung aus der Str.-P.-O. Belgrad 1897—1898.

Gr. Milowanowitsch, Vorlesung aus der Str.-P.-O. Belgrad 1889—1890.

Dr. Drag. Mijuschkowitsch, Vorlesung aus dem slawenischen Recht. Belgrad 1898—1899.

Slob. Jowanowitsch, Vorlesung aus dem Staatsrecht. Belgrad 1898—1899.

A. Alawantisch, Kritika zur serb. Str.-P.-O. Belgrad 1883.

P. Sawitsch, Teoria gerichtlicher Beweismittel aus den strafbaren Handlungen. Belgrad 1886.

Goltdammer, Archiv für Str.-R. Bd. 34 zur Strafgesetzgebung des Königreichs Serbien. Von Prof. Dr. Mayer in Wien. Berlin 1886 u. Bd. 30 von 1882.

Das Strafrecht der Staaten Europas Bd. I. Berlin 1894. Serbien, von Dr. M. R. Wesnitsch u. Dr. Josefowitsch. Belgrad.

Dr. G. Ullman, Lehrbuch des deutsch. Strafprozessrechts. München 1893.

Dr. A. Kries, Lehrbuch des deutsch. Strafprozessrechts. Freiburg 1892.

Dr. G. H. Rosenfeld, Der Reichsstrafprozess. Berlin 1901.

Dr. M. R. Wesnitsch, Die Blutrache bei den Südslaven. Stuttgart 1889.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Dr. K. Birkmeyer, das Strafrecht von K. v. Lilienthal. Berlin 1901.

Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Dr. K. Binding. Handbuch des Strafprozesses von Dr. J. Glaser Bd. I. Leipzig 1883 u. Bd. II, 1885.

Dr. W. Th. Frühwald, Handbuch des österr. allg. Strafprozesses. Wien 1856.

Dr. Friedrich Rulf, Kommentar zur Str.-P.-O. für das Kaisertum Österreich vom 29. Juli 1853, Bd. I. Wien 1857.

Dr. W. S. A. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, 1832.

Dr. Victor Leitmaier, Der serb. Strafprozess in Vergleichung mit der österr. u. der deutsch. Str.-P.-O. Wien 1884.

Lebenslauf.

Ich, Andra Živković, bin am 30. Juni 1877 in Polna in Serbien als Sohn des verstorbenen Malers Živković und seiner Ehefrau Circka geboren. Ich besuchte die Volksschule zu Polna durch vier Klassen, trat dann am Gymnasium in Jagodina über, wo ich vier Klassen absolviert habe, die übrigen vier Jahre war ich am Gymnasium zu Nisch. Im Jahre 1896 absolvierte ich daselbst und besuchte hierauf die Universität in Belgrad, welche ich im Jahre 1900 verliess, nachdem ich das Diplom für Rechtswissenschaft erlangt habe. Ich war nun 6 Monate Rechtspraktikant am serbischen Landgericht in Belgrad. Meine weitere Ausbildung erhielt ich sodann an der Universität Würzburg, welche ich mit dem Doctorexamen abschliessen möchte.

Im Jahre 1901 habe ich mich verheiratet, welcher Ehe ein Mädchen entsprossen ist; wir leben zur Zeit in Würzburg.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Abschnitt: Skizze der historischen Entwicklung des serbischen Strafprozesses mit Rücksicht auf die Untersuchungsbehörde . 3

II. Abschnitt: **I. Die verfolgende Partei.** Die Polizeibehörde und der Staatskläger. Allgemeines 5

II. Die besonderen Bestimmungen. Stellung der serbischen Polizeibehörde und des Staatsklägers im Vergleich mit der Staatsanwaltschaft in Deutschland.

A. Untersuchungsbehörden 10

B. Der Staatskläger in Serbien 13

III. Abschnitt: Der Privatkläger 14

IV. Abschnitt: Die Ausschliessung der Untersuchungsbehörden 15

V. Abschnitt: Das Vorbereitungsverfahren nach der serbischen Str.-P.-O. im allgemeinen 16

VI. Abschnitt: Vom Verhör des Angeschuldigten im Vorbereitungsverfahren 19

VII. Abschnitt: Der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens 23

VIII. Abschnitt: Das Spezialverfahren 24

Litteratur-Übersicht 29

Lebenslauf 30